



An

Datum:	2. März 2015
Zahl:	

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Gemeindeamt Irschen
Telefon:	04710/2377
Fax:	04710/2377-3
e-mail:	irschen@ktn.gde.at

Betreff:

KUNDMACHUNG

der Gemeindegewahlbehörde vom 01.03.2015 betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am **1. März 2015** stattgefundenene Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde **IRSCHEN**.

Die Gemeindegewahlbehörde **IRSCHEN** veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	1424
Summe der ungültigen Stimmen	73
Summe der gültigen Stimmen	1351

auf den Wahlwerber	MANDLER Gottfried	920 Stimmen
auf den Wahlwerber	ACKERER Johann	431 Stimmen

Wahlwerber, der als Bürgermeister gewählt erklärt wurde, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres und der Adresse:

Gottfried Mandler, 1951, 9773 Schörstadt 3

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird.

Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Irschen, am 1. März 2015

Der Gemeindevorstand:

(Unterschrift)

Amtssiegel der
Gemeinde

Angeschlagen am: 01.03.2015

Abgenommen am: